

Satzung des Fördervereins der Heinrich-Böll-Schule Rodgau e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Heinrich-Böll-Schule".
2. Sitz des Vereins ist Nieder-Roden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Heinrich-Böll-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
 - b) Die Förderung der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden.
 - b) Beaufsichtigung und Betreuung von Schülern (5.-10. Schuljahr), die aus familiären und/oder sozialen Gründen der Hilfe bedürfen.
 - c) Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend dem Vereinszweck).
 - d) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat der Heinrich-Böll-Schule.
 - e) Nachhaltige Bindung von Eltern und ehemaligen Schülern und Aktivierung aller Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
 - f) Betrieb einer Cafeteria. Die Benutzung der Cafeteria beschränkt sich auf die Schüler und Lehrkräfte, sowie Mitarbeiter der Heinrich-Böll-Schule und des Fördervereins während des Schulbetriebes.
 - g) Unterstützung bei der Veröffentlichung von Jahrgangsheften und Broschüren.
 - h) Unterstützung von sportlichen, musikalischen und kulturellen Veranstaltungen.
 - i) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann der/die Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich. Diese Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Gibt dieser dem Antrag statt, kann der/die Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat es beschließen oder wenn mindestens

25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.

3. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
5. Der vom Vorstand und Beirat vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den in (5.) vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung von Beirat und Vorstand.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken:
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
 - Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung, Änderung und Auslegen der Geschäftsordnung
 - Bildung von Ausschüssen
2. Der Beirat ist nach der Mitgliederversammlung das nachgeordnete Beschlussorgan.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
 - mindestens einem Mitglied des Lehrerkollegiums
 - Vorstand des Elternbeirats (mit einer Stimme)
 - Schulleitung (mit einer Stimme)
 - Schülervvertretung (mit einer Stimme)
4. Einberufen wird der Beirat durch den Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Rechner/inJeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Rechner/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Koordinator/in Hausaufgabenbetreuung
 - der/dem Geschäftsführer/in der Cafeteria
4. Alle Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstands gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Verwendung der Mittel des Vereins nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Beträge bis 500 Euro kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein entscheiden.

§ 8 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt, an die Heinrich-Böll-Schule bzw. an den Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Unterrichts- und Erziehungsarbeit) zu verwenden haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

(Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2008)